

25.03.87

Vorschlag

des Ständigen Beirats

Benennung von Vertretern der Länder zu Verhandlungen in den Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften

Gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 werden als Vertreter der Länder zur Teilnahme an den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften zu dem

Vorschlag für eine Richtlinie der Rates über die Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Rundfunktätigkeit - Drucksache 259/86 -

der jeweils zuständige Vertreter der Bayerischen Staatsregierung und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen benannt.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner 573. Sitzung am 20. Februar 1987 zu dem genannten Richtlinien-vorschlag Stellung genommen. Um seinem Beschluß die bestmögliche Wirksamkeit zu verschaffen, erscheint es angebracht, Beauftragte in die deutsche Delegation für die Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften zu entsenden, denen die Vertretung der Stellungnahme des Bundesrats obliegt.

03.04.87

Beschluß
des BundesratesBenennung von Vertretern der Länder zu Verhandlungen in den
Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987 beschlossen,
als Vertreter der Länder zur Teilnahme an den Verhandlungen in den
Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften zu dem

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Koordinierung
bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitglied-
staaten über die Ausübung der Rundfunktätigkeit

- Drucksache 259/86 -

gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen
Akte den jeweils zuständigen Vertreter der Bayerischen Staatsregierung
und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen zu benennen.